

IROPLASCTICS Gesellschaft m.b.H.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAI 2014

1. Definitionen

1.1 Die folgenden Begriffe sind definiert als:

„Käufer“: Vertragspartner des Unternehmens.

„Unternehmen“: Iroplastics Gesellschaft m.b.H. Ort 57, 4843 Ampflwang

„Verkaufsbedingungen“: Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, gegebenenfalls einschließlich schriftlich zwischen Käufer und Unternehmen getroffener Individualvereinbarungen; im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und Individualvereinbarungen haben letztere Vorrang.

„Vertrag“ der auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossene Vertrag über die Warenlieferung.

„Waren“ die Waren (einschließlich von Teillieferungen oder von Warenteilen), die durch das Unternehmen gemäß den Verkaufsbedingungen zu liefern sind.

„Incoterms“ Die internationalen Regeln zur Auslegung der Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer, in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

„Kaufpreis“ Der im Kostenvoranschlag für die Waren angegebene Preis, vorbehaltlich etwaiger Preiserhöhungen gemäß Art. 4.1 der Verkaufsbedingungen.

„Schriftlich“ Schriftform in Sinnes des § 886 ABGB; E-mail genügt dem Schriftformerfordernis.

1.2 Die Überschriften in den Verkaufsbedingungen haben reinen Dienstleistungscharakter und sind für die Auslegung der Verkaufsbedingungen unbeachtlich.

1.3 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Sachlage, die eine anderweitige Auslegung erfordert, hat jeder in den Incoterms definierte Begriff der Verkaufsbedingungen die gleiche Bedeutung; im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und den Verkaufsbedingungen haben letztere Vorrang.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der durch das Unternehmen an den Käufer übermittelte Kostenvoranschlag stellt eine unverbindliche Einladung zur Legung eines Angebots durch den Käufer binnen 30 Tage ab Ausstellung des Kostenvorschlags dar. Jede Bestellung des Käufers stellt ein Angebot zum Kauf der Waren gemäß den Verkaufsbedingungen dar. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn das Unternehmen dieses Angebot schriftlich innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen ab Erhalt angenommen hat. Sofern sich das Unternehmen innerhalb dieses Zeitraums nicht äußert, gilt das Angebot des Käufers als abgewiesen.

2.2 Jede Bestellung gilt ausschließlich als unter Geltung der Verkaufsbedingungen abgegeben; ihre Annahme erfolgt stets vorbehaltlich der jeweils geltenden Mindestabnahmebestimmungen des Unternehmens, die dem Käufer zusammen mit dem Kostenvoranschlag übermittelt worden sind. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen für Rohmaterial in Anspruch zu nehmen, sofern diese Mindestabnahmemengen nicht erreicht werden.

2.3 Die Vertragsausführung erfolgt ausschließlich gemäß den Verkaufsbedingungen; diese haben stets Vorrang vor jeglichen sonstigen Bestimmungen, selbst wenn (i) der Käufer solche sonstigen Bestimmungen später und/oder unter Ausschluss widersprüchlicher Verkaufsbedingungen aufzuerlegen sucht; oder (ii) solche sonstigen Bestimmungen in einer weiteren Vertragsannahmeerklärung oder in einem neuen Angebot des Käufers enthalten sind.

2.4 Der Käufer haftet gegenüber dem Unternehmen für die in seiner Bestellung enthaltenen Angaben, einschließlich der Produktbezeichnungen, sowie für die vollständige und rechtzeitige Übermittlung aller Wareninformationen, die das Unternehmen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung benötigt.

2.5 Empfehlungen des Unternehmens, seiner Angestellten oder seiner Handlungsbevollmächtigten zur Lagerung, Verarbeitung oder Nutzung der Waren sind in Ermangelung einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch das Unternehmen unverbindlich und der Käufer handelt insofern ausschließlich auf eigenes Risiko. Jede Haftung des Unternehmens für nicht schriftlich bestätigte Empfehlungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2.6 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Spezifizierung der Waren zu ändern, sofern dies im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften notwendig ist und die Qualität und Nutzbarkeit der Waren hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

2.7 Die Verkaufsbedingungen können nur mit der schriftlichen Zustimmung eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des Unternehmens geändert oder ergänzt werden.

3. Rücknahme von Waren

Vertragsgemäß gelieferte Waren werden nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens zurückgenommen. In Ermangelung dieser Zustimmung wird die Rücknahme der Waren verweigert; die Haftung des Unternehmens für zurückgesandte Ware ist in diesem Fall ausgeschlossen. Ordnungsgemäß genehmigte Rücksendungen haben auf Kosten des Käufers an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens zu erfolgen.

4. Kaufpreis

4.1 Das Unternehmen ist jederzeit vor der Warenlieferung zur Änderung des Kaufpreises berechtigt, sofern und soweit dies in Anpassung an eine Erhöhung der allgemeinen Kosten für Rohmaterial, Personal oder sonstige Leistungen, an Währungsschwankungen mit Auswirkungen auf den Import, oder an sonstige preisrelevante, außerhalb des Einflusses des Unternehmens stehende Umstände notwendig ist; dies gilt jedoch nicht für Warenlieferungen, die innerhalb von 1 Monat ab Vertragsschluss erfolgen.

4.2 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung verstehen sich alle angegebenen Preise ex-works, d.h. die Lieferung erfolgt an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens. Bei einer Lieferung an einen anderen Ort, und insbesondere bei einer Lieferung an der Geschäftsniederlassung des Käufers in Österreich, werden dem Käufer zusätzlich zum Kaufpreis sämtliche Kosten für Verpackung, Ver- und Entladung, Transport und Versicherung der Waren in Rechnung gestellt; sie werden gemeinsam mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig. Der angegebene Kaufpreis versteht sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Paletten und Container werden dem Käufer zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung gestellt; bei unbeschädigter Rückgabe vor Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt jedoch eine Gutschrift zugunsten des Käufers

5. Sonstige Kosten

Der Käufer verpflichtet sich zum Ausgleich sämtlicher Kosten, Schäden oder sonstiger Nachteile, die dem Unternehmen entstanden sind entweder (i) aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Anweisungen des Käufers für die vertragsgemäße Lieferung durch das Unternehmen oder aufgrund eines Verschuldens oder eines Verzugs des Käufers bei der Abnahme vertragsgemäß gelieferter Waren; oder (ii) aufgrund einer durch den Käufer geforderten Änderung des Lieferdatums, der Warenmenge oder der Warenspezifizierung; oder (iii) aufgrund eines sonstigen Verschuldens des Käufers, seiner Angestellten, Handlungsbevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Unternehmen wird gemäß den Verkaufsbedingungen der Gesamtbetrag des Kaufpreises innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach diesem Rechnungsdatum wird dem Käufer ein Skonto in Höhe von 2% des in Rechnung gestellten Betrags (ausschließlich Mehrwertsteuer) gewährt.

6.2 Der Käufer kann nur gegen durch das Unternehmen anerkannte oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung bestätigte Ansprüche aufrechnen.

6.3 Sofern bei Insolvenz des Käufers gemäß Artikel 10.8 die Kaufpreisforderungen des Unternehmens nicht vollständig beglichen sind, ist von einem Verzicht des Käufers auf die Durchführung des Vertrags auszugehen.

6.4 Das Unternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, vor Ausführung einer Bestellung oder Lieferung (inklusive Teillieferungen) eine Zahlungssicherheit zu fordern.

6.5 Bei Vereinbarung einer ratenweise Bezahlung des Kaufpreises oder einer ratenweise Lieferung spezifizierter Warenmengen zu fest bestimmten Zeitpunkten wird der gesamte ausstehende Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig, falls der Käufer mit einer Ratenzahlung in Verzug gerät oder nicht die Ratenlieferung notwendigen Anweisungen gibt.

6.6 Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag des vorangegangenen Halbjahres galt, maßgebend. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner beziehungsweise zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

7. Lieferung

7.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen gilt die Lieferung als bewirkt: -

7.1.1 bei Bereitstellung der Waren an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens, sofern der Käufer den Transport der Waren übernommen hat;

7.1.2 oder bei Lieferung der Waren an der Geschäftsniederlassung des Käufers, bzw. an einem sonstig zwischen Unternehmen und Käufer vereinbarten Ort, sofern der Transport in Verantwortung des Unternehmens durchgeführt wird.

7.2 Sofern die Lieferung nicht an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens erfolgen soll, hat der Käufer das Unternehmen über die Lieferanschrift zu informieren und auf eigene Kosten für die zur Verladung notwendige Ausstattung und Arbeitskraft zu sorgen. Ferner übernimmt der Käufer in diesem Fall die volle Verantwortung für ordnungsgemäße Verladung der Waren in den korrekten Lagerungsbereich.

7.3 Die angegebenen Lieferdaten sind unverbindlich und dienen nur als ungefähre Richtlinie; das Unternehmen haftet nur für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzug der Warenlieferung. Die fristgerechte Lieferung der Waren stellt keine wesentliche Vertragspflicht des Unternehmens dar. Die Waren werden jedoch spätestens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach dem angegebenen Lieferdatum geliefert. Nach entsprechender Anzeige an den Käufer und soweit für den Käufer zumutbar ist das Unternehmen zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

7.4 Soweit zumutbar ist der Käufer zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet. Das Unternehmen kann die jeweiligen Teillieferungen einzeln in Rechnung stellen.

7.5 Abweichungen der gelieferten Warenmenge von bis zu 10 % des Warenwertes im Vergleich zu der in der Bestellung angegebenen Warenmenge (Mehr- oder Minderlieferung), die gemäß den allgemeinen Handelsbräuchen zu tolerieren und dem Käufer daher zumutbar sind, berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Abnahme der Waren oder zum Ersatz eines aus der Abweichung eventuell entstandenen Schadens. Der Käufer ist verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Preis *pro rata* zur tatsächlich gelieferten Warenmenge zu begleichen.

7.6 Die bei Abfertigung der Waren durch das Unternehmen verzeichnete Warenmenge gilt vorbehaltlich eines entgegenstehenden Nachweises durch den Käufer als dem Käufer tatsächlich übergeben.

7.7 Sofern der Käufer die Abnahme einer Lieferung verweigert, die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert erfolgt, oder aber die Lieferung aus dem Unternehmen nicht zurechenbaren Gründen unmöglich ist, wird das Unternehmen dem Käufer seines Lieferungsbeitrags anzeigt und ist in der Folge berechtigt: -

7.7.1 den Vertrag als erfüllt zu behandeln und die Waren einzulagern. Zum Zweck der Rechnungsstellung und des Gefahrübergangs gilt die Lieferung als erfolgt. Soweit zumutbar hat der Käufer sämtliche Lagerungs- und Versicherungskosten zu übernehmen; oder

7.7.2 die Waren zum aktuell besten Preis zu verkaufen und den Überschussbetrag (nach Abzug angemessener Lagerungs- und Verkaufskosten) von dem durch den Käufer geschuldeten Kaufpreises in Abzug zu bringen oder dem Käufer einen im Vergleich zum Kaufpreis erzielten Mindererlös in Rechnung zu stellen.

7.8 Das Unternehmen informiert den Käufer unverzüglich, sofern die Lieferung der Waren unmöglich ist oder nicht fristgerecht erfolgen kann. Bei Nichtlieferung ist die Haftung des Unternehmens auf eine innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bewirkende Ersatzlieferung oder auf eine Gutschrift der Rechnung für die nicht gelieferten Waren beschränkt. Sofern die Ersatzlieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, ist der Käufer zum Vertragsrücktritt berechtigt.

8. Exportbedingungen

8.1 Zusätzlich zu den sonstigen Regelungen in den Verkaufsbedingungen und vorbehaltlich eventueller Individualvereinbarungen zwischen Käufer und Unternehmen gelten für Lieferungen, die zum Zweck eines Exports aus Österreich erfolgen, die Bestimmungen dieses Artikels 8.

8.2 Der Käufer haftet vollumfänglich für die Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zum Import der Waren in ihr Bestimmungsland sowie für die Entrichtung aller in diesem Zusammenhang entstehender Abgaben und Gebühren.

8.3 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Käufer und Unternehmen erfolgt die Lieferung der Waren FOB Luft- oder Seefracht.

8.4 Der Kaufpreis für die zum Export aus Österreich gelieferten Waren ist durch unwiderruflich in einer für das Unternehmen akzeptablen Form eröffnetes und durch eine für das Unternehmen akzeptable Bank bestätigtes Akkreditiv zu begleichen. Einen schriftlichen Verzicht des Unternehmens vor oder anlässlich der Annahme der Bestellung des Käufers vorausgesetzt, kann die Zahlung wirksam auch durch sonstige äquivalente Zahlungsmittel erfolgen.

9. Prüfung der Waren / Minderlieferungen

9.1 Der Käufer hat die Waren nach Lieferung unverzüglich zu prüfen. Sofern gemäß Artikel 7.1.1 der Transport durch den Käufer organisiert wurde, sind die Waren unter der Verantwortung des Käufers vor ihrer Verladung an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens zu prüfen. Nach erfolgter Verladung sind sämtliche Ansprüche gegen das Unternehmen wegen Mängeln, die bei dieser Prüfung erkennbar waren oder durch eine Beschädigung während des Transports entstanden sind, ausgeschlossen.

9.2 Das Unternehmen haftet für Nichtlieferung, teilweisen Verlust, Beschädigung der Waren vor Lieferung oder Vertragswidrigkeit der Waren nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer die Geltendmachung entsprechender Ansprüche schriftlich anzeigt; im Falle der Nichtlieferung, des teilweisen Verlustes oder der Beschädigung der Waren ist eine Kopie dieser Anzeige auch an das Transportunternehmen zu richten, sofern dieses nicht der Verantwortung des Unternehmens untersteht. Die Anzeige hat zu erfolgen: -

9.2.1 im Falle teilweisen Verlusts, erkennbarer Mängel und Schäden oder sonstiger offensichtlicher Vertragswidrigkeit der Waren unverzüglich nach Prüfung; versteckte Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden, sobald sie objektiv erkenn- und identifizierbar geworden sind; oder

9.2.2 im Falle einer Nichtlieferung unverzüglich entweder ab dem vertraglichen Lieferdatum oder am Tag des Erhalts der Rechnung, je nachdem welches Datum früher eintritt.

9.3 Bei berechtigten Ansprüchen wegen Nichtlieferung, teilweisem Verlust oder Beschädigung der Waren wird das Unternehmen nach eigenem Ermessen entweder nachbessern oder auf eigene Kosten eine Ersatzlieferung vornehmen; außer im Fall grober Fahrlässigkeit ist jegliche sonstige Haftung ausgeschlossen. Der Käufer ist jedoch zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt.

9.4 In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Anzeige des Käufers gemäß Artikel 9.2 gelten die Waren als vollumfänglich vertragsgemäß geliefert und der Käufer ist entsprechend zu ihrer Abnahme und zur Begleichung des Kaufpreises verpflichtet.

10. Übergang von Gefahr und Eigentumsrecht / Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht auf den Käufer über:

10.1.1 bei Lieferung an der Geschäftsniederlassung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Anzeige der Leistungsbereitschaft des Unternehmens an den Käufer; oder

10.1.2 bei Lieferung an einen anderen Ort zum Zeitpunkt der Lieferung, oder bei Annahmeverzug des Käufers zum Zeitpunkt des Angebots der Lieferung durch das Unternehmen an den Käufer.

10.2 Trotz erfolgreicher Lieferung und Gefahrübergang auf den Käufer, und vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in den Verkaufsbedingungen, geht das Eigentum an den Waren erst zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem der gesamte Kaufpreis an das Unternehmen beglichen wurde (Eigentumsvorbehalt). Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Falle einer Verarbeitung der Waren durch den Käufer mit anderen Waren; in diesem Fall wird das Unternehmen Eigentümer des hierdurch als Gesamtheit geschaffenen Produkts. Eine vollständige Kaufpreiszahlung liegt erst vor, wenn auch sämtliche etwaig ausstehenden Zins- oder sonstigen Zahlungen, die gemäß den Verkaufsbedingungen oder gemäß sonstigen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Käufer aus Warenlieferung geschuldet werden, beglichen worden sind.

10.3 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Käufer hat der Käufer: -

10.3.1 die Waren als Treuhänder für das Unternehmen zu behandeln;

10.3.2 die Waren getrennt von im Eigentum des Käufers oder dritter Personen stehender Waren ordnungsgemäß, sicher und als Eigentum des Unternehmens gekennzeichnet zu lagern;

10.3.3 die Identifizierung und Verpackung der Waren nicht zu beschädigen oder unkenntlich zu machen; und

10.3.4 die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zugunsten des Unternehmens zu ihrem vollen Kaufpreiswert gegen jegliche Risiken und entsprechend der zumutbaren Anforderungen des Unternehmens zu versichern. Auf Anfrage hat der Käufer dem Unternehmen die Versicherungspolice vorzulegen.

10.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10.3 ist der Käufer zur Nutzung der Waren im normalen Geschäftsablauf berechtigt, wie z.B. durch ihre Verarbeitung mit anderen Waren sowie zu ihrem Weiterverkauf zu ihrem vollen Marktpreis; im Fall eines solchen Weiterverkaufs gilt das Eigentum an den hieraus erzielten Einkünften als unmittelbar auf das Unternehmen übertragbar (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

10.5 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Käufer, vorausgesetzt die Waren sind noch vorhanden und nicht weiterverkauft, kann das Unternehmen jederzeit die Auslieferung der Waren verlangen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät; sofern der Käufer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, ist das Unternehmen berechtigt, die Waren zu den normalen Geschäftszeiten an der Geschäftsniederlassung des Käufers wieder in Besitz zu nehmen.

10.6 Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt des Unternehmens stehenden Waren nicht verpfänden oder sonstig zum Zweck der Bestellung einer Zahlungssicherheit belasten. Bei einer Zuwiderhandlung werden sämtliche durch den Käufer dem Unternehmen geschuldeten Beträge sofort und unmittelbar zur Zahlung fällig. Sonstige weitergehende Ansprüche des Unternehmens bleiben unberührt.

10.7 Das Recht des Käufers zum Besitz noch nicht bezahlter Waren endet unmittelbar in den folgenden Fällen:

10.7.1 (i) Insolvenz des Käufers im Sinne der Konkursordnung, (ii) Stellung eines Konkursantrags entweder durch den Käufer oder durch einen seiner Gläubiger oder (iii) Stellung eines Ausgleichsantrags;

10.7.2 oder Exekutionstätigkeit auf Vermögensgegenstände des Käufers oder Verletzung der Verkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Käufer; oder

10.7.3 Verpfändung oder sonstige Belastung noch nicht bezahlter Waren.

10.8 Sofern das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Waren zu identifizieren, zu deren Besitz der Käufer nicht mehr berechtigt ist, gelten alle Waren der gleichen Art, die das Unternehmen dem Käufer gemäß der in Rechnung gestellten Bestellung verkauft hat, als durch den Käufer verkauft.

11. Vertragsrücktritt

11.1 Sofern (i) der Käufer vertragsgemäß gelieferte Waren oder Teillieferungen nicht abnimmt oder (ii) der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen in Verzug gerät, oder (iii) infolge schon ursprünglich schlechter Vermögensverhältnisse oder durch eine nachträglich eingetretene oder bekannt werdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, oder aber dadurch, dass der Käufer von einer Kreditversicherung nicht versichert oder sein Limit gekürzt wird, eine Gefährdung der Leistung des Unternehmens besteht, eintritt oder droht, oder (iv) die in Artikel 10.7 beschriebenen Umstände eintreten, oder (v) das Unternehmen vernünftigerweise davon auszugehen hat, dass die in Artikel 10.7 beschriebenen Umstände eintreten werden und dies dem Käufer anzeigt, ist das Unternehmen nach freiem Ermessen und unbeschadet jeglicher sonstiger Ansprüche berechtigt, von sämtlichen zwischen Unternehmen und Käufer bestehenden Verträge schriftlich, fristlos und vollständig oder teilweise zurückzutreten; unbeschadet einer späteren Ausübung des eben beschriebenen Rücktrittsrechts kann das Unternehmen dem Käufer zunächst auch nur, unter Ausschluss jeglicher Haftung, die sofortige Suspendierung weiterer Warenlieferungen bis zur Heilung der Vertragsverletzung bzw. Bewirkung der Gegenleistung anzeigen. Sofern die Waren geliefert, aber noch nicht bezahlt worden sind, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig, unbeachtlich eventueller anderweitiger vorheriger Vereinbarungen.

11.2 Die dem Unternehmen zustehenden gesetzlichen Ansprüche werden durch die Verkaufsbedingungen nicht beeinträchtigt oder beschränkt; das Unternehmen ist zur uneingeschränkten Ausübung aller seiner ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

12. Garantieerklärungen

12.1 Das Unternehmen garantiert, dass es zum Zeitpunkt der Lieferung Inhaber des alleinigen und unbelasteten Eigentums an den Waren ist.

12.2 Die Spezifizierungen der Waren basieren auf bestem Wissen und Gewissen des Unternehmens sowie auf den durchschnittlichen Ergebnissen von Standardprüfungen. Das Unternehmen haftet nicht für unwesentliche Abweichungen der Spezifizierung von der tatsächlichen Beschaffenheit der gelieferten Waren.

12.3 Das Unternehmen haftet nicht für ausdrückliche oder implizierte Angaben zur Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Waren; dies gilt selbst dann, wenn eine solche Zweckbestimmung ausdrücklich oder impliziert zur Kenntnis des Unternehmens gebracht worden ist.

12.4 Die Aushändigung von Warenproben an den Käufer und deren standardmäßige Prüfung erfolgt allein zu dem Zweck, dem Käufer eine eigenständige Beurteilung der Beschaffenheit der Waren zu ermöglichen, und nicht etwa zum Zweck eines Musterverkaufs, sofern die Warenprobe nicht wesentlich von den gelieferten Waren abweicht und diese Abweichung nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Unternehmens zurückzuführen ist. Innerhalb dieser Einschränkungen erfolgt die Abnahme der Waren auf Risiko des Käufers.

12.5 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 12 liegt die Anwendung, Nutzung und Verarbeitung der Waren in der alleinigen Verantwortung des Käufers; es ist stets davon auszugehen, dass der Käufer im Rahmen seiner eigenen Prüfung der Waren deren Geeignetheit zu ihrer Zweckbestimmung und zu ihrer weiteren Verwendung sichergestellt hat.

13. Haftung / Gewährleistung

13.1 Trotz der Bestimmungen dieses Artikels 13 haftet das Unternehmen vollumfänglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten und für Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Haftungsvoraussetzung und -umfang

13.2.1 Dieser Artikel 13.2 findet Anwendung allein auf Mängel, die auf Fehler im Design, in der Herstellung, im Material oder in der manuellen Bearbeitung zurückzuführen sind. Es ergibt sich aus ihm keinerlei Haftung des Unternehmens für Mängel der Waren, die durch Handlungen, Unterlassungen, durch die Fahrlässigkeit oder Verschulden des Käufers, seiner Handlungsbevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind, einschließlich aber nicht abschließend eines Verschuldens des Käufers hinsichtlich der Empfehlungen des Unternehmens zu Lagerung, Nutzung oder sonstiger Behandlung der Waren.

13.2.2 Sofern ein von diesem Artikel 13.2 erfasster Mangel gemäß den Bestimmungen des obenstehenden Artikels 9 ordnungsgemäß angezeigt worden ist, wird das Unternehmen die Waren auf eigene Kosten nachbessern (Verbesserung), eine Ersatzlieferung vornehmen (Austausch) oder den Preis der Waren pro rata zurückerstatten. Unbeschadet seiner Anzeigepflichten gemäß obenstehendem Artikel 9 hat der Käufer sämtliche Mängelansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund) innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferdatum gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind die entsprechenden Ansprüche präkludiert. Vorbehaltlich der Haftung des Unternehmens gemäß dieser Bestimmung 13.2.2 übernimmt das Unternehmen keinerlei weitergehende Haftung für eine Verletzung der Garantieerklärung gemäß Artikel 12.1. Sofern das Unternehmen die Waren nicht binnen angemessener Frist nachbessert oder keine Ersatzlieferung vornimmt, ist der Käufer zur Wandlung des Vertrags berechtigt.

13.2.3 Der Käufer kann sich auf seine Ansprüche aus diesem Artikel 13.2 nur unter der Bedingung berufen, dass:

- (a) er dem Unternehmen den Mangel unverzüglich schriftlich nach dessen Entdeckung anzeigt und dem Unternehmen die Möglichkeit zur Prüfung der Waren eingeräumt hat; und
- (b) er die Waren auf Kosten des Unternehmens an das Unternehmen zurücksendet; und
- (c) die Waren ausschließlich zu ihrem vertragsgemäßen Zweck genutzt worden sind.

13.2.4 Der Käufer übernimmt das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Waren anlässlich ihrer Rücksendung.

13.2.5 Bei einer Vereinbarung von Teillieferungen ist der Käufer nicht berechtigt, aufgrund einer mangelhaften Teillieferung den gesamten Vertrag zu kündigen oder die Abnahme weiterer Teillieferungen zu verweigern.

13.2.6 Das Unternehmen haftet nicht für Mängel, die auf Ungenauigkeiten von im Namen des Käufers vorgelegten Zeichnungen, Unterlagen, Mengenangaben oder Spezifizierungen zurückzuführen sind.

13.2.7 Das Unternehmen haftet nicht für Mängel, die auf die normale Abnutzung, Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormale Arbeitsbedingungen, Missachtung der Bedienungsanweisungen des Unternehmens, Fehlnutzung, Veränderung oder Reparatur der Waren zurückzuführen sind, sofern diese ohne die Zustimmung des Unternehmens vorgenommen worden sind.

13.3 Das Unternehmen haftet insbesondere nicht für eventuelle mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns und des Verlusts von Geschäftschancen. Ebenso ist jede Haftung des Unternehmens für Regressansprüche gemäß § 12 PHG sowie § 933b ABGB ausgeschlossen.

13.4 Sofern nicht kürzere Fristen gemäß diesem Vertragspunkt 13. zur Anwendung gelangen, erlischt das Klagegerecht jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens drei Jahre nach dem Lieferdatum gerichtlich geltend gemacht werden (Präklusivfrist).

14. Höhere Gewalt

Das Unternehmen ist berechtigt, die Lieferungen verzögert vorzunehmen, die Bestellung des Käufers zu stornieren, oder die Menge der Warenbestellung zu reduzieren, sofern es durch außerhalb seines Einflussbereichs liegende Umstände an der Herstellung, am Erhalt oder an der Lieferung der Waren auf normalem Geschäftsweg oder mit normalen Lieferungsmiteln gehindert wird, einschließlich aber nicht abschließend durch Streiks der Angestellten des Unternehmens, des Käufers oder dritter Personen, Aussperrungen, Betriebsunfälle, Krieg, Feuer, Strom- oder Maschinenausfälle oder unzureichende Verfügbarkeit von Rohmaterialien aus einer der üblichen Bezugsquellen.

15. Werbematerial

Kataloge, technische Beschreibungen, Preislisten und alle sonstigen Informationen und Unterlagen zu den Waren werden durch das Unternehmen mit höchster Sorgfalt erstellt. Diese Unterlagen dienen dennoch allein der allgemeinen Information des Käufers und die darin enthaltenen Spezifizierungen stellen keine Haftungserklärungen des Unternehmens dar; sie werden nicht Vertragsinhalt.

16. Geistige Eigentumsrechte

Der Käufer hat das Unternehmen hinsichtlich sämtlicher Kosten, Ansprüche oder Verluste freizustellen, die aufgrund einer Verletzung von Patenten, Marken, Copyright oder sonstiger geistiger Eigentumsrechte entstanden sind oder drohen, sofern sich eine solche Verletzung im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Verkauf der Waren gemäß den Spezifizierungen oder den besonderen Wünschen des Käufers ergibt. Der Käufer hat sicherzustellen, dass aufgrund der Nutzung der Waren keinerlei Patente oder sonstige geistigen Eigentumsrechte dritter Personen verletzt werden.

17. Werkmittel

Sämtliche Werkmittel, Artwork, Cutting Boards oder ähnliche Mittel, die zum Zweck der Herstellung der Waren hergestellt oder angeschafft worden ist, verbleiben im Eigentum des Unternehmens, selbst wenn dem Käufer die Kosten für diese Gegenstände in Rechnung gestellt worden sind.

18. Nachvertraglicher Kundendienst

Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung ist das Unternehmen nicht zur Unterhaltung von Lagerbeständen oder zur Herstellung spezieller Produkte nach Vertragsende verpflichtet. Lieferanfragen nach Vertragsende gelten als neue Warenanfrage, für die das Unternehmen ein neues Angebot abgeben wird.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Das Unternehmen gehört dem Konzern der Holding Gesellschaft Vita Cayman Limited, an. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Unternehmens und die Geltendmachung seiner Rechte aus diesem Vertrag kann gleichermaßen durch das Unternehmen oder durch eine sonstige Konzerngesellschaft von Vita Cayman Limited erfolgen. Eine Handlung oder Unterlassung einer Konzerngesellschaft gilt in diesem Zusammenhang als Handlung oder Unterlassung des Unternehmens. Unter Beachtung der Verkaufsbedingungen und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist jede Konzerngesellschaft der Vita Cayman Limited berechtigt, die Bestimmungen des Vertrags zu ihren eigenen Gunsten durchzusetzen.

19.2 Der Vertrag wird ausschließlich mit der Person des Käufers abgeschlossen; dieser ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht zur Übertragung seiner Rechte auf eine dritte Person oder zur Bestellung von Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung seiner Vertragspflichten berechtigt.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird durch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

19.4 Dieser Vertrag begründet keinerlei Partnerschaft, Joint Venture, Gesellschaft, Vertretungsverhältnis oder Handlungsbevollmächtigung, welcher Art auch immer, zwischen den Parteien.

19.5 Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in den Verkaufsbedingungen werden hier und im Kostenvorschlag sämtliche von den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen abschließend wiedergegeben. Die Anwendung sonstiger Bestimmungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verkaufsbedingungen und die Angaben im Kostenvorschlag verdrängen alle entgegenstehenden, durch Gesetz oder Handelsbrauch implizierten Regelungen, deren Anwendung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das Verhalten einer Partei kann nicht als Akzeptanz von durch die andere Partei vorgelegten anderweitigen Bestimmungen ausgelegt werden.

19.6 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendungen der Bestimmungen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart, .